

Niederschrift

Gremium:	Rat
Sitzung:	30. öffentliche/nicht-öffentliche Sitzung (RA/2016/030)
Sitzungsdatum:	Dienstag, 20.12.2016
Sitzungsort:	Ratssaal des Rathauses, 1. Etage, Raum Nr. 115
Beginn der Sitzung: 18:00 Uhr	Ende der Sitzung: 23:15 Uhr

Anwesend:

Bürgermeisterin

Voß, Karola

CDU

Vortkamp, Thomas
Benölken, Franz
Büning, Stefan
Ellerkamp, Martin
Enste, Margarete
Hackfort, Bernhard
Hemsing, Klaus
Isferding, Ute
Kreuziger, Petra
Lefert, Heinrich
Pomberg, Winfried
Reehuis, Markus
Reimering, Ansgar
Terbrack, Karl Heinz
Terhaar, Johannes
Terhalle, Josef
Wantia, Beatrix
Wittenbrink, Thomas
Woltering, Maria

SPD

Dönnebrink, Andreas
Brüning, Dietmar
Fischer, Mathilde
Gerick, Alfons
Heitmann, Helene

bis 20:27 Uhr, Top 9.1 der öff. Sitzung

Herickhoff, Hermann Josef
Lambers, Klaus
Niestegge, Ludwig
Terbeck, Walter

UWG

Ruwe, Felix
Beckers, Andreas
Heijnk, Annegret
Kersting, Hubert
Schulte, Renate

Bündnis 90/Die Grünen

Löhring, Klaus
Eisele, Dietmar

ab 18:17 Uhr, TOP 3 der öff. Sitzung

WGW

Haveloh, Hermann Josef
Frankemölle, Norbert

FDP

Horst, Reinhard
Klein, Wolfgang

ab 18:14 Uhr, TOP 3 der öff. Sitzung

Verwaltung

Althoff, Hans-Georg
Leuker, Werner
Beckmann, Georg

Gast

Boewe, Marius Dr.
Nebel, Thomas Dr.

Herbert Smith Freehills Germany LLP
Herbert Smith Freehills Germany LLP

stellv. Schriftführer

Wellers, Fabian

es fehlen entschuldigt:

CDU

Große-Schwiep, Josef

UWG

Homann, Dieter
Lange, Hanne

Tagesordnung:

A. Öffentliche Sitzung

- 1 Niederschrift über die 29. öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Ahaus am 23.11.2016
- 2 Einwohner/innenfragestunde
- 3 Genehmigung des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit vom 21.07.2016 an die Gesellschaft für Nuklear-Service zur Einlagerung von 152 Castorbehältern aus dem Kernforschungszentrum Jülich
- Erläuterungen zum Sachstand des Verfahrens durch die beauftragte Fachanwaltskanzlei
- 4 Beitritt der Stadt Ahaus zur neu errichteten Anstalt öffentlichen Rechts „d-NRW AöR“
- 5 Prüfung des Gesamtabchlusses der Stadt Ahaus für das Haushaltsjahr 2014 und Entlastung der Bürgermeisterin durch den Rat gem. § 116 GO NW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NW
- 6 Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Ahaus für das Haushaltsjahr 2015 und Entlastung der Bürgermeisterin durch den Rat gem. § 96 Abs. 1 GO NW
- 7 Einbringung des Haushaltes für das Haushaltsjahr 2017
- 8 Außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung;
Schaffung der kurzfristig notwendigen provisorischen Büro- und Lagerflächen in der Feuer- und Rettungswache Ahaus
- 9 Bauleitplanung
- 9.1 Aufstellung des Bebauungsplans - Industriepark A 31 Legden Ahaus - Abschnitt 2; Aufstellungsbeschluss
- 10 Gewässerunterhaltung;
- Betriebsabrechnungsbogen 2015
- Gebührenkalkulation 2017
- Neufassung der Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der fließenden Gewässer
- 11 Medienentwicklungsplan für die Schulen in Trägerschaft der Stadt Ahaus (2017-2021)
- 12 Zwischenbericht Sport(stätten)entwicklungs- und -zielplanung, Teilbereich Sportart Fußball

- 13 Sportförderung;
Zielvereinbarung mit dem Stadtsportverband Ahaus e.V. für das Haushaltsjahr 2017
- 14 Teilnahme des Alexander-Hegius-Gymnasiums Ahaus (AHG) am LEADER-Projekt, dem schulformübergreifenden Kooperationsprojekt "Weiterentwicklung des Unterrichts durch digitale Medien angesichts gemeinsamer Herausforderungen"
- 15 Anträge der Fraktionen
 - 15.1 Notrufschilder für Ruhebänke
- Antrag der CDU-Fraktion vom 07.12.2016
 - 15.2 Einnahmen aus der Vergnügungssteuer
- Antrag der CDU-Fraktion vom 07.12.2016
 - 15.3 Vermarktung der Grundstücke Lutersstraße
- Antrag der CDU-Fraktion vom 08.12.2016
 - 15.4 Ahauser Mietspiegel
- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 10.12.2016
- 16 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13. Oktober 2010
- 17 Fragen des Rates und Mitteilungen der Verwaltung

B. Nichtöffentliche Sitzung

- 1 Weitere Beauftragung einer Fachanwaltskanzlei mit der rechtlichen Wahrnehmung der Interessen der Stadt Ahaus
- Genehmigung des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit vom 21.07.2016 an die Gesellschaft für Nuklear-Service zur Einlagerung von 152 Castorbehältern aus dem Kernforschungszentrum Jülich
- 2 Niederschrift über die 29. nicht-öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Ahaus am 23.11.2016
- 3 Grundstücksangelegenheiten
 - 3.1 Übertragung von öffentlichen Grün- und Verkehrsflächen im Ortsteil Alstätte
 - 3.2 Verkauf von Wohnbaugrundstücken im Baugebiet "Am Kalkbruch", Bauabschnitt Fossilienweg; hier: Festsetzung der Verkaufspreise und Vergabebedingungen

- 4 Vergaben
 - 4.1 Errichtung der elektrotechnischen Infrastruktur am Alexander-Hegius-Gymnasium
 - 4.2 Errichtung der elektrotechnischen Infrastruktur am Alexander-Hegius-Gymnasium; hier: Trockenbauarbeiten
 - 4.3 Errichtung einer Lärmschutzwand am Fossilienweg
 - 4.4 Planungsleistungen für Gesamtschule Mittelbau
- 5 Ahauser Mietspiegel
 - Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 10.12.2016
 - Fortsetzung aus dem öffentlichen Teil
- 6 Fragen des Rates und Mitteilungen der Verwaltung

Vor Beginn der Beratungen lässt Bürgermeisterin Voß abstimmen, ob der TOP 3.1 der nicht-öffentlichen Sitzung an den Beginn der nicht-öffentlichen Sitzung als TOP 1 vorgezogen werden könne, damit die Zeit der anwesenden Vertreter der Anwaltskanzlei nicht allzu sehr in Anspruch genommen werden müsse.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

A. Öffentliche Sitzung

1 Niederschrift über die 29. öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Ahaus am 23.11.2016

Die Niederschrift über die 29. öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Ahaus am 23.11.2016 wird anerkannt.

2 Einwohner/innenfragestunde

Es liegen keine Einwohner/innenfragen vor.

**3 Genehmigung des Bundesamtes für kerntechnische Entsorgungssicherheit vom 21.07.2016 an die Gesellschaft für Nuklear-Service zur Einlagerung von 152 Castorbehältern aus dem Kernforschungszentrum Jülich
- Erläuterungen zum Sachstand des Verfahrens durch die beauftragte Fachanwaltskanzlei**

Die anwesenden Fachanwälte Dr. Boewe und Dr. Nebel stellen sich und ihre Kanzlei vor und erläutern anhand der Präsentation die bislang durchgeführten Maßnahmen sowie den aktuellen Sachstand des Verfahrens.

Ratsherr Niestegge (SPD-Fraktion) erfragt den weiteren zeitlichen Fortschritt eines eventuellen Gerichtsverfahrens und welche Instanzen betroffen seien. Ferner erkundigt er sich nach möglichen Änderungen der rechtlichen Situation aufgrund der zum 01.01.2019 anstehenden Übernahme des TBL Ahaus durch den Bund.

Dr. Nebel stellt den zeitlichen Verlauf für die weitere Akteneinsicht und die zu leistende Widerspruchs begründung dar, die im Jahr 2017 erfolgen wird. Mit einer dann eventuell notwendigen Eröffnung eines Gerichtsverfahrens mittels einer Anfechtungsklage vor dem Verwaltungsgericht rechnet er nicht vor Anfang 2018.

Dr. Boewe ergänzt, dass die Übernahme des Betriebes des TBL Ahaus durch den Bund keine Auswirkungen auf das aktuell laufende Widerspruchsverfahren habe, da dieser als Rechtsnachfolger in alle Rechte und Pflichten des Vorbetreibers einsteige.

Der Rat nimmt die Ausführungen der Fachanwälte zur Kenntnis.

4 Beitritt der Stadt Ahaus zur neu errichteten Anstalt öffentlichen Rechts „d-NRW AöR“
V/2016/0665

Der Rat beschließt, dass die Stadt Ahaus der neuen Anstalt öffentlichen Rechts „d-NRW AöR“ zum 01.01.2017 beitrifft und ein Stammkapital in Höhe von 1.000,00 € einbringt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

5 Prüfung des Gesamtabchlusses der Stadt Ahaus für das Haushaltsjahr 2014 und Entlastung der Bürgermeisterin durch den Rat gem. § 116 GO NW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NW
V/2016/0648

Bürgermeisterin Voß weist darauf hin, dass der Beschlussvorschlag dahingehend abgeändert werden müsse, dass unter Punkt 4 anstatt „Der Bürgermeisterin“ die Formulierung „Dem Bürgermeister“ aufzunehmen ist, da im Jahr 2014 noch Bürgermeister Büter im Amt gewesen sei.

Ratsherr Reimering (CDU-Fraktion) berichtet aus der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses. Hier habe es keine Einwände gegeben, so dass der Ausschuss dem Rat empfehle, dem Beschlussvorschlag zu folgen.

Der Rat fasst folgenden Beschluss:

1. Der Gesamtabschluss 2014 der Stadt Ahaus wird mit einer Bilanzsumme von 419.721.083,73 € und in der Gesamtergebnisrechnung mit einem Jahresergebnis von -1.120.841,00 € festgestellt.

2. Der Gesamtjahresfehlbetrag von -1.120.841,00 € wird mit den Rücklagen verrechnet.
3. Es wird festgestellt, dass der Gesamtlagebericht mit dem Gesamtabschluss in Einklang steht und eine zutreffende Vorstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt.
4. Dem Bürgermeister wird gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2014 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

6 Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Ahaus für das Haushaltsjahr 2015 und Entlastung der Bürgermeisterin durch den Rat gem. § 96 Abs. 1 GO NRW

V/2016/0647

Ratsherr Reimering (CDU-Fraktion) berichtet aus der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses. Hier habe es keine Einwände gegeben, so dass der Ausschuss dem Rat empfehle, dem Beschlussvorschlag zu folgen.

Der Rat fasst folgenden Beschluss:

1. Der Jahresabschluss 2015 der Stadt Ahaus wird mit einer Bilanzsumme von 398.906.079,08 €, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresergebnis von 5.410.375,40 € und in der Finanzrechnung mit einer Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln von 20.099.407,42 € auf 20.534.077,39 € festgestellt.
2. Der Jahresüberschuss von 5.410.375,40 € wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.
3. Es wird festgestellt, dass der Lagebericht mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und eine zutreffende Vorstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt.

Der Bürgermeisterin wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2015 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Bürgermeisterin Voß stellt zunächst den Beschlussvorschlag ohne Entlastung der Bürgermeisterin zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

Im Anschluss lässt sie über die Entlastung der Bürgermeisterin abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

38 Ja-Stimmen
1 Enthaltung

Der vom Kämmerer aufgestellte und von der Bürgermeisterin bestätigte Entwurf der Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 wird dem Rat vorgelegt. Bevor der Erste Beigeordnete und Kämmerer Althoff den vorliegenden Entwurf des Haushaltsplanes 2016 erläutert, gibt Bürgermeisterin Voß dem Rat eine Einschätzung der jetzigen und zukünftigen finanziellen Situation der Stadt (siehe Einführung der Bürgermeisterin in der Anlage zur Niederschrift).

Erster Beigeordneter und Kämmerer Althoff erläutert im Anschluss den Entwurf des Haushaltes (siehe Etatrede des Ersten Beigeordneten und Kämmerers in der Anlage zur Niederschrift).

Nach den ausführlichen Erläuterungen der haushalts- und finanzwirtschaftlichen Situation durch den Kämmerer Althoff wird der eingebrachte Haushaltsplan ohne Diskussion zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Der Rat nimmt den gemäß § 80 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom Stadtkämmerer aufgestellten und von der Bürgermeisterin bestätigten Entwurf der Haushaltssatzung mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2017 entgegen und verweist ihn zur Beratung in den Haupt- und Finanzausschuss.

Abstimmungsergebnis:

38 Ja-Stimmen
2 Enthaltungen

8 Außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung; Schaffung der kurzfristig notwendigen provisorischen Büro- und Lagerflächen in der Feuer- und Rettungswache Ahaus V/2016/0664

Erster Beigeordneter Althoff gibt weitere Erläuterungen zur Vorlage und erklärt auf Nachfrage, dass das Gutachten für die Umsetzung der mittelfristigen Maßnahmen einen Zeitraum von 5 Jahren vorsehe.

Ratsherr Kersting (UWG-Fraktion) erfragt, inwiefern das auf dem angrenzenden Gelände errichtete Mehrzweck-Containergebäude zur Unterbringung von Flüchtlingen genutzt werden könne.

Erster Beigeordneter Althoff erläutert, dass diese Container zu weit von der Feuer- und Rettungswache entfernt lägen, um sie in den Betriebsablauf integrieren zu können und der Erreichung der Schutzziele bei einer Alarmierung gerecht zu werden.

Auf Nachfrage von Fraktionsvorsitzender Haveloh (WGW-Fraktion) erklärt er ferner, dass die Einbeziehung des vorhandenen Seminarraumes explizit geprüft worden sei, allerdings werde dieser Raum laufend für diverse Zwecke wie Besprechungen, Schulungen oder Ausbildungen genutzt.

Die Fraktionsvorsitzenden Dönnebrink (SPD-Fraktion) und Vortkamp (CDU-Fraktion) sowie Ratsherr Reimering (CDU-Fraktion) bitten die Verwaltung abschließend um Erarbeitung und Vorlage eines Konzeptes zum räumlichen und finanziellen Bedarf und eines Zeitplans zur Umsetzung der Brandschutzbedarfsplanung.

Der Rat der Stadt Ahaus genehmigt eine außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 90 TEUR für die Schaffung der kurzfristig notwendigen provisorischen Büro- und

Lagerflächen in der Feuer- und Rettungswache Ahaus.

Abstimmungsergebnis:

37	Ja-Stimmen
1	Nein-Stimme
2	Enthaltungen

9 Bauleitplanung

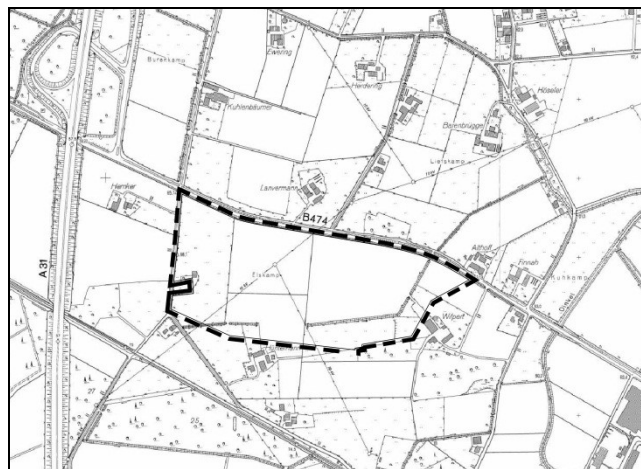
9.1 Aufstellung des Bebauungsplans - Industriepark A 31 Legden Ahaus - Abschnitt 2; Aufstellungsbeschluss V/2016/0657

Beigeordneter Beckmann berichtet aus der Sitzung der Zweckverbandsversammlung des Zweckverbandes Industriepark A31 Legden Ahaus und stellt das Ergebnis der dortigen Beratungen vor.

Der Rat der Stadt beschließt:

Der Bebauungsplan - Industriepark A 31 Legden Ahaus - Abschnitt 2 wird aufgestellt. Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind in dem nachfolgenden Lageplan, der Bestandteil dieses Beschlusses ist, dargestellt. Gegenstand der Planung ist die Erweiterung des Industrieparks A 31 Legden Ahaus.

Abbildung 1: Lageplan (unmaßstäblich)



Quelle: Kreis Borken (DGK 5), eigene Darstellung



Grenze des Bebauungsplans (§ 9 (7) BauGB)

Die Bauverwaltung der Stadt Ahaus wird beauftragt, auf der Grundlage des städtebaulichen Strukturkonzepts

- a) die notwendigen Untersuchungen für die Umweltprüfung durchzuführen und
- b) den Vorentwurf des Bebauungsplans

zu erstellen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

10 Gewässerunterhaltung;

- **Betriebsabrechnungsbogen 2015**

- **Gebührenkalkulation 2017**

- **Neufassung der Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Gebühren für den Unterhaltungsaufwand der fließenden Gewässer**

V/2016/0655

Beigeordneter Beckmann erläutert die Beratungsvorlage und klärt über die mit den Änderungen im Landeswassergesetzes (LWG NRW) einhergehenden Anpassungen auf.

Die elementare Änderung bestehe in der nun durchgeführten Differenzierung zwischen versiegelter und nicht versiegelter/übriger Fläche, wobei die versiegelte Fläche mit 90 % zu berücksichtigen sei, die übrige Fläche mit 10 % in Ansatz zu bringen sei. Der Städte- und Gemeindebund NRW habe hierzu eine Mustersatzung erarbeitet und empfehle aus Gründen der Rechtssicherheit auch eine solche differenzierte Vorgehensweise für die einzelnen Wasser- und Bodenverbände im Stadtgebiet.

Anhand der Präsentation stellt er Auswirkungen auf die Wasser- und Bodenverbände vor.

Für die Ersterfassung der Flächen und der weiteren Bearbeitung sei im Fachbereich Tiefbau und Entsorgung ein Bedarf für eine halbe Vollzeitstelle gegeben.

Ratsherr Niestegge (SPD-Fraktion) erkundigt sich nach den Auswirkungen, sollte keine entsprechende Satzung beschlossen werden.

Beigeordneter Beckmann erklärt, dass unter Berücksichtigung des Willens des Gesetzgebers nach seiner Sicht aus Gründen der Rechtssicherheit keine andere Möglichkeit bestehe.

Der Rat der Stadt Ahaus genehmigt den Betriebsabrechnungsbogen 2015, billigt die vorgelegte Gebührenkalkulation für das Jahr 2017 und beschließt die neue

Satzung zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gem. § 64 LWG NRW

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. 2016, S. 966), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.08.2016 (BGBl. I 2016, S. 1972), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.) in der jeweils geltenden Fassung,

- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 21.10.2016 (BGBl. I 2016, S. 2372), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Ahaus in seiner Sitzung am diese Satzung beschlossen:

§ 1

Umfang der Unterhaltungspflicht bei Gewässern

- (1) Der Stadt Ahaus (Stadt) werden für die Unterhaltung der nach § 2 LWG NRW bezeichneten fließenden "sonstigen Gewässer" durch die Wasser- und Bodenverbände gemäß § 62 Abs. 3 LWG NRW i.V.m. § 64 Abs. 2 LWG NRW Verbandsbeiträge (C-Beiträge) auferlegt. Es handelt sich um folgende Wasser- und Bodenverbände im Stadtgebiet Ahaus:

- Untere Aa / Wittes Venn
- Mittleres Aagebiet
- Oberes Aagebiet
- Amtsvenn
- Unteres Berkelgebiet
- Oberes Berkelgebiet
- Flörbachgebiet
- Ölbachgebiet

Wasser- und Bodenverbände sind Organisationen, die im öffentlichen Interesse und zum Nutzen ihrer Mitglieder Aufgaben der Wasser- und Bodenwirtschaft wahrnehmen. Sie sind Körperschaften des öffentlichen Rechts und haben ein eigenes Satzungsrecht, mit dem sie Beiträge von ihren Mitgliedern erheben können. Der Geltungsbereich und der wasserwirtschaftliche Einzugsbereich der einzelnen Wasser- und Bodenverbände ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist.

- (2) Zur Gewässerunterhaltungspflicht gehört gemäß § 39 Abs. 1 WHG:

- die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 WHG),
- die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 WHG),
- die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers, insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen (§ 39 Abs. 1 Nr. 4 WHG) und
- die Erhaltung des Gewässers in einen Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 WHG).

Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 WHG muss die Gewässerunterhaltung sich an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Die Gewässerunterhaltung muss gemäß § 39 Abs. 2 Satz 2 WHG den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 WHG ist bei der Gewässerunterhaltung der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

- (3) Gemäß § 61 Satz 1 LWG NRW erstreckt sich die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers auf das Gewässerbett und auf die Ufer. Zur Unterhaltung gehört nach § 61 Satz 2 LWG

NRW auch die Freihaltung, Reinigung und Räumung des Gewässerbettes und der Ufer von Unrat, soweit es dem Umfang nach geboten ist.

§ 2

Umlage des Unterhaltungsaufwandes

- (1) Die Stadt legt die Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände für die Gewässerunterhaltung gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 LWG NRW auf die Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet des jeweiligen Gewässernetzes um, in welchem das Grundstück gelegen ist. Eine Umlage des Aufwandes bzw. der Kosten erfolgt auf der Grundlage des § 64 Abs. 1 Satz 4 bis 6 LWG NRW nur, soweit der Aufwand bzw. die Kosten nicht durch Anteile der sogenannten Erschwerer (§§ 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 4 LWG NRW) und Finanzierungshilfen des Landes (§ 64 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 72 LWG NRW) gedeckt sind.
- (2) Die Gewässerunterhaltungsgebühr beinhaltet nach § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW zusätzlich
 - die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage,
 - den Aufwand für die Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie
 - die Kosten für das Gewässerkonzept (§ 74 Abs. 2 LWG NRW).

§ 3

Erschwerer

- (1) Erschwerer sind nach § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Eigentümer von Grundstücken und Anlagen, welche die Unterhaltung über die bloße Beteiligung am natürlichen Abflussvorgang hinaus erschweren, d. h. insbesondere bestimmte Hindernisse für den Wasserabfluss schaffen. Hierzu gehören z.B. Gewässerverrohrungen, Brückenbauwerke und Einleitungsstellen von öffentlichen Regenwasserkanälen in ein Gewässer.
- (2) Die Wasser- und Bodenverbände belasten nach dem Verursachungsprinzip die Erschwerer eigenständig mit den Erschwerniskosten der Gewässerunterhaltung.

§ 4

Gebührenpflichtige im seitlichen Einzugsgebiet der Gewässer

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässernetzes der jeweiligen Wasser- und Bodenverbände, in welchem das Grundstück gelegen ist und die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides im Grundbuch als Grundstückseigentümer eingetragen sind. Grundstücke im seitlichen Einzugsgebiet sind alle Grundstücke innerhalb eines Bereichs von Wasserscheiden, von denen aus ein Zufluss des Wassers zum Gewässernetz des Verbandsgebietes in direkter oder indirekter Weise erfolgen kann. Ein Grundstück kann auch zu mehreren seitlichen Einzugsgebieten gehören. Auf einen unmittelbaren Zufluss zum Gewässer bzw. zum Gewässernetz kommt es nicht an. Entscheidend ist allein die Lage des Grundstücks im seitlichen Einzugsgebiet des jeweiligen Gewässernetzes der Verbandsgebiete.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte (§ 64 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW). Mehrere Grundstückseigentümer haften als Gesamtschuldner.

- (4) Wird das Eigentum an einem Grundstück übertragen, so ist der bisherige und der neue Eigentümer verpflichtet, den Eigentumswechsel der Stadt anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften der bisherige und der neue Eigentümer solange als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle von dem Eigentumswechsel Kenntnis erhält.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich gemäß § 64 Abs. 1 Satz 8 LWG NRW pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Dabei werden die Kosten zur Erfüllung der Pflicht zur Gewässerunterhaltung (§ 1 dieser Satzung) gemäß § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW zu 90 % auf die versiegelten Flächen und zu 10 % auf die übrigen (= unversiegelten) Flächen umgelegt, die sich auf die Grundstücke der einzelnen Wasser- und Bodenverbandsgebiete befinden.
- (2) Versiegelte Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Versiegelungen des Bodens vorzufinden sind. Versiegelte Flächen sind hiernach insbesondere die mit Gebäuden bebauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Pflastersteinen, Rasengittersteinen, Rasenfugensteinen, Schotter oder ähnliche Materialien.
- (3) Übrige Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle unversiegelten Flächen, die eine natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.
- (4) Die Stadt ermittelt erstmalig für das Jahr 2017 anhand von aktuellen Luftbildern im Wege einer computergesteuerten digitalen Technik die Erhebungsdaten, welche sich aus den versiegelten und den übrigen (unversiegelten) Flächen ergeben. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage von Plänen und weiteren Unterlagen von den Grundstückseigentümern einfordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die versiegelte und die übrige (unversiegelte) Fläche von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur verursachergerechten Abrechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 Abs. 1 LWG NRW und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung dieser Gebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (5) Ändern sich die Grundstücksgröße, die versiegelte oder die übrige, nicht versiegelte Fläche des Grundstücks, so hat der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Flächen binnen eines Monats nach Änderung der Stadt anzuzeigen. Abs. 4 Satz 2 ff. gilt entsprechend.

§ 6 Gebührensatz

- (1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässernetzes des Wasser- und Bodenverbandes **Untere Aa / Wittes Venn** liegen, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,05574 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00031 €

- (2) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässernetzes des Wasser- und Bodenverbandes **Mittleres Aagebiet** liegen, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,01404 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00031 €

- (3) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässernetzes des Wasser- und Bodenverbandes **Oberes Aagebiet** liegen, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,06513 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00024 €

- (4) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässernetzes des Wasser- und Bodenverbandes **Amtsvenn** liegen, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,07501 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00028 €

- (5) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässernetzes des Wasser- und Bodenverbandes **Unteres Berkelgebiet** liegen, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,07787 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00029 €

- (6) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässernetzes des Wasser- und Bodenverbandes **Oberes Berkelgebiet** liegen, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,06563 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00024 €

- (7) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässernetzes des Wasser- und Bodenverbandes **Flörbachgebiet** liegen, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,02929 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00023 €

- (8) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im seitlichen Einzugsgebiet des Gewässernetzes des Wasser- und Bodenverbandes **Ölbachgebiet** liegen, beträgt:

für versiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,03246 €
für unversiegelte Flächen von Grundstücken pro m ² /Jahr:	0,00024 €

§ 7 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr durch Gebührenbescheid festgesetzt. Der Bescheid kann mit einem anderen Abgabenbescheid verbunden sein.
- (2) Die zu entrichtenden Gebühren werden in Vierteljahresraten jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig, soweit sich aus nachstehenden Absätzen nichts anderes ergibt.
- (3) Der Jahresbetrag wird insgesamt am 15.08. fällig, wenn der gesamte Jahresbetrag der Gebühren nach dieser Satzung sowie für die Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung und Straßenreinigung zuzüglich des Jahresbetrages der Hunde- und der Grundsteuer 15,00 € nicht übersteigt.

- (4) Je zur Hälfte am 15.02. und 15.08. wird der Jahresbetrag fällig, wenn die in Abs. 3 bezeichneten Gebühren und Steuer insgesamt 30,00 € nicht übersteigen.
- (5) Der gesamte Jahresbetrag wird am 01.07. fällig, wenn aufgrund eines entsprechenden Antrages der Gebührenschuldner gem. § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz zu diesem Zeitpunkt auch die Grundsteuer sowie die sonstigen für das Grundstück zu zahlenden städtischen Abgaben fällig werden.
- (6) Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die nach Abs. 2 zu entrichtende Vierteljahresrate sowie die nach Abs. 4 zu entrichtende Halbjahresrate innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig. In den Fällen der Absätze 3 und 5 wird der Jahresbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig, wenn die Gebührenpflicht nach dem 15.8. bzw. 1.7. des Jahres erstmals entstanden ist.

§ 8

Mitwirkungspflicht, Betretungsrecht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für das Errechnen der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Mitarbeiter oder Beauftragte der Stadt mit Berechtigungsausweis die Grundstücke betreten können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - a) als Gebührenpflichtiger entgegen § 5 Abs. 4 seinen Mitteilungspflichten nicht nachkommt oder Veränderungen hinsichtlich der Zuordnung von Flächen zu den einzelnen Flächenarten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Gebührenpflichtiger entgegen § 8 Abs. 1 die zur Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - c) als Gebührenpflichtiger entgegen § 8 Abs. 2 Beauftragte der Stadt daran hindert, das Grundstück zu betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet (§ 7 Abs. 2 GO i.V.m. § 17 OWiG).

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Ahaus über die Erhebung von Gebühren für die Unterhaltung der sonstigen Gewässer vom 23. Dezember 1981 außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:

36 Ja-Stimmen
1 Nein-Stimme
2 Enthaltungen

11 Medienentwicklungsplan für die Schulen in Trägerschaft der Stadt Ahaus (2017-2021)

V/2016/0652/1

Ratsfrau Wantia (CDU-Fraktion) berichtet aus der Sitzung des Schul- und Sportausschusses. So empfehle der Ausschuss einstimmig dem Rat, das vorgelegte Konzept zu beschließen.

Beigeordneter Leuker erläutert im Anschluss anhand der Präsentation den Medienentwicklungsplan.

Ratsherr Gerick (SPD-Fraktion) und Fraktionsvorsitzender Vorkamp (CDU-Fraktion) erklären, dass das Konzept eine flexible Herangehensweise erfordere, d.h. die Möglichkeit, bereits heute gut vorbereitete Schulen auch zeitnah entsprechend zu versorgen, losgelöst von einem fixen Zahlungsplan.

Fraktionsvorsitzender Horst (FDP-Fraktion) erkundigt sich, inwiefern die Schulen baulich und technisch vorbereitet sind und ob hier weitere Kosten zu erwarten seien.

Beigeordneter Leuker erklärt hierzu, dass die technische und bauliche Struktur in den Ahauser Schulen bereits eine gute Grundlage biete. Weitere Kosten seien im Konzept bereits berücksichtigt.

Der Rat beschließt auf Empfehlung des Schul- und Sportausschusses den Medienentwicklungsplan (MEP) für die Schulen der Stadt Ahaus (2017-2021) und beauftragt die Verwaltung, die zur Umsetzung des MEP notwendigen Haushaltsmittel ab dem Haushaltsjahr 2017 einzuplanen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

12 Zwischenbericht Sport(stätten)entwicklungs- und -zielplanung, Teilbereich Sportart Fußball

V/2016/0651/1

Ratsfrau Wantia (CDU-Fraktion) berichtet aus der Sitzung des Schul- und Sportausschusses. Besonderes Thema sei hier die Schaffung von Kunstrasenplätzen gewesen. Der Ausschuss empfehle dem Rat einstimmig, dem Beschlussvorschlag zu folgen.

Der Rat nimmt auf Empfehlung des Schul- und Sportausschusses den Zwischenbericht der Sport(stätten)entwicklungs- und -zielplanung zur Kenntnis und beschließt, über notwendige Haushaltsmittel in den nächsten Haushaltsjahren für die gewünschte Umstellung von Rasenplätzen auf Kunststoffrasenplätze im Rahmen der Entwicklung einer Gesamtstrategie für die Sportstätten nach Vorlage der Endfassung des Sport(stätten)entwicklungs- und -zielplans zu entscheiden.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

**13 Sportförderung;
Zielvereinbarung mit dem Stadtsportverband Ahaus e.V. für das Haushaltsjahr
2017** V/2016/0649/1

Ratsfrau Wantia (CDU-Fraktion) berichtet aus der Sitzung des Schul- und Sportausschusses. Der Ausschuss empfehle dem Rat einstimmig, dem Beschlussvorschlag zu folgen.

Der Rat nimmt auf Empfehlung der Schul- und Sportausschuss den Zwischenbericht zum Entwurf neuer Sportförderrichtlinien zur Kenntnis. Er stimmt - im Vorgriff auf die Verabschiedung neuer Sportförderrichtlinien nach Vorlage, Beratung und Beschlussfassung über die Sport(stätten)entwicklungs- und -zielplanung - der probeweisen Einführung eines neuen Förderaspektes mit Blick auf ältere und hochaltrige Menschen aufgrund der vorgelegten Zielvereinbarung des Stadtsportverbandes für das Haushaltsjahr 2017 zu und stellt hierfür notwendige Haushaltsmittel in Höhe von 10.000 € bereit.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

14 Teilnahme des Alexander-Hegius-Gymnasiums Ahaus (AHG) am LEADER-Projekt, dem schulformübergreifenden Kooperationsprojekt "Weiterentwicklung des Unterrichts durch digitale Medien angesichts gemeinsamer Herausforderungen" V/2016/0650/1

Ratsfrau Wantia (CDU-Fraktion) berichtet aus der Sitzung des Schul- und Sportausschusses. Der Ausschuss empfehle dem Rat einstimmig, dem Beschlussvorschlag zu folgen.

Auf Empfehlung des Schul- und Sportausschusses stimmt der Rat der Stadt Ahaus der Teilnahme des Alexander-Hegius-Gymnasiums Ahaus am schulformübergreifenden LEADER-Projekt „**Weiterentwicklung des Unterrichts durch digitale Medien angesichts gemeinsamer Herausforderungen**“ der Schulen

- Alexander-Hegius-Gymnasium Ahaus (AHG)
- Sekundarschule Kreuzschule Heek
- Brigiden-Grundschule Legden

zu und stellt hierfür die notwendigen Haushaltsmittel für die Haushaltsjahre 2017 bis 2019 bereit. Die von der Stadt Ahaus zu tragenden Gesamtkosten betragen rd. 90.000,00 EUR inklusive anteiliger Kosten für die gemeinsamen Leistungen aller Projektpartner (Allgemeinkosten).

Die Umsetzung des Projektes steht unter dem Vorbehalt, dass die Bezirksregierung Münster über das LEADER-Programm eine Zuwendung in Höhe von 65 % der Gesamtkosten bewilligt. Der Eigenanteil der Stadt Ahaus (35 %) beträgt somit inklusive anteiliger Allgemeinkosten 31.500 EUR.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

15 Anträge der Fraktionen

15.1 Notrufschilder für Ruhebänke - Antrag der CDU-Fraktion vom 07.12.2016 A/2016/0083

Fraktionsvorsitzender Vorkamp (CDU-Fraktion) erläutert den Antrag seiner Fraktion.

Fraktionsvorsitzender Haveloh (WGW-Fraktion) ergänzt, dass die Sitzbänke auf den Spielplätzen in der Stadt Ahaus ebenfalls mit bedacht werden sollten.

Der Antrag wird zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Tourismus verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

15.2 Einnahmen aus der Vergnügungssteuer - Antrag der CDU-Fraktion vom 07.12.2016 A/2016/0084

Fraktionsvorsitzender Vorkamp (CDU-Fraktion) erläutert den Antrag seiner Fraktion.

Nach kurzer Beratung sagt Erster Beigeordneter Althoff eine differenzierte Aufstellung der Einnahmen aus der Vergnügungssteuer für die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses zu.

Der Antrag wird zur weiteren Beratung an den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

15.3 Vermarktung der Grundstücke Lutersstraße - Antrag der CDU-Fraktion vom 08.12.2016 A/2016/0085

Fraktionsvorsitzender Vorkamp (CDU-Fraktion) erläutert den Antrag seiner Fraktion.

Ratsfrau Enste (CDU-Fraktion) und Ratsherr Herickhoff (SPD-Fraktion) geben weitere Einblicke in die Entwicklung des Baugebietes und unterstützen den Antrag.

Der Rat beschließt, dass mit der Vermarktung der Grundstücke des letzten Bauabschnittes des Baugebietes Eper Straße (Lutersstraße) begonnen werden soll.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

Protokollnotiz:

Auf Nachfrage von Ratsherr Herickhoff (SPD-Fraktion):

Für den 4. Bauabschnitt des Baugebietes Eper Straße (Lutersstraße) haben sich 12 Interessenten in die entsprechende Liste eintragen lassen (Stand: 15.02.2017).

15.4 Ahauser Mietspiegel

- Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 10.12.2016

A/2016/0086

Fraktionsvorsitzender Löhring (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) erläutert den Antrag seiner Fraktion.

Nach kurzer Diskussion und einigen Erläuterungen durch Beigeordneten Leuker zu den Kosten für die Erstellung des Mietspiegels nimmt Ratsmitglied Eisele den Antrag für seine Fraktion zurück.

16 6. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13. Oktober 2010

V/2016/0667

Bürgermeisterin Voß erläutert den Hintergrund der Vorlage. Der Landtag NRW habe am 10.11.2016 das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung beschlossen. Damit einhergehend habe es bzgl. der Einführung einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende Änderungen in der Entschädigungsverordnung NRW gegeben.

Der vorgelegte Beschlussvorschlag sei mit den Fraktionsvorsitzenden vorbesprochen worden, die Änderung der Hauptsatzung solle zum 01.01.2017 in Kraft treten.

Der Rat der Stadt Ahaus beschließt:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, in einer Arbeitsgruppe bestehend aus politischen Vertretern/ innen und Verwaltung Modalitäten zu § 46 Satz 2 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) zu erarbeiten und zeitnah in 2017 zur politischen Beratung vorzulegen. Bis zur Vereinbarung einer abschließenden Regelung für die Hauptsatzung der Stadt Ahaus soll die Hauptsatzung wie unter Ziffer 2 geändert werden.
2. Die Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13. Oktober 2010, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 2. Juni 2016, wird wie folgt geändert:
 - § 10 wird um folgenden Abs. 6 ergänzt:

„(6) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO25 erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen: Ausschuss für Landwirtschaft und Umwelt, Ausschuss für Soziales und Arbeit, Familien und Senioren, Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr, Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Tourismus, Jugendhilfeausschuss, Kulturausschuss, Schul- und Sportausschuss sowie Rechnungsprüfungsausschuss.“
 - Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Abstimmungsergebnis:

38 Ja-Stimmen
1 Enthaltung

Fragen der Ratsmitglieder:

- Fraktionsvorsitzender Vorkamp (CDU-Fraktion) zur aktuellen Situation am Haus Rensing:

Bürgermeisterin Voß erklärt im Einvernehmen mit Herrn Vorkamp, dass die entsprechenden Informationen dem Rat zur Verfügung gestellt würden.

- Ratsherr Beckers (UWG-Fraktion) zum aktuellen Stadt der Baustelle Kaufhaus Berken:

Bürgermeisterin Voß und Beigeordneter Beckmann verweisen auf die Beratungen im nicht-öffentlichen Teil der Ratssitzung.

- Ratsherr Terhaar (CDU-Fraktion) zum aktuellen Stadt der Nachnutzung des Kulturcafés Logo:

Bürgermeisterin Voß verweist auf die Beratungen im nicht-öffentlichen Teil der Ratssitzung.

- Ratsherr Niestegge (SPD-Fraktion) zum Thema „Gefährdung des Hochschulstandortes Ahaus“:

Bürgermeisterin Voß teilt mit, dass nach Mitteilung der Hochschule in den vergangenen Jahren tatsächlich einige Studiengänge aufgrund mangelnder Anmeldezahlen nicht angeboten worden seien. In Zusammenarbeit mit der Hochschule und dem Ahaus e.V. solle nochmals geprüft werden, inwieweit Unternehmen in Ahaus und Umgebung zum Angebot von solchen Studiengängen angeworben und entsprechend unterstützt werden könnten.

- Ratsfrau Schulte (UWG-Fraktion) zum Bezug des Bischof-Tenhumberg-Hauses:

Beigeordneter Beckmann erklärt, dass die Einrichtung des Soziallädchens abgeschlossen sei.

Zum Bezug des ehemaligen Bischof-Tenhumberg-Hauses sagt Bürgermeisterin Voß eine kurzfristige Mitteilung an den Rat zu.

- Ratsherr Terbrack (CDU-Fraktion) zum Thema Glasfaser:

Beigeordneter Leuker erklärt, dass derzeit Bewerbungsfristen seitens möglicher Anbieter eingehalten werden müssten. Anfang Januar 2017 sei geplant, die Informationen online zu stellen.

- Ratsherr Eisele (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) zum Bürgerhaushalt:

Erster Beigeordneter Althoff erklärt, dass die Einführung eines Bürgerhaushalts bereits 2014 intensiv geprüft worden sei. Betroffene Kommunen hätten schlechte Erfahrungen mit dem Thema gemacht, da die Nachfrage äußerst gering gewesen sei und der Aufwand dazu in keinem Verhältnis gestanden habe. Diese Erfahrungen seien bereits vorgestellt worden.

Ferner sei der Haushaltsplan bereits vor der Beschlussfassung durch den Rat öffentlich bekannt gemacht und zur Einsichtnahme bereitgestellt worden, damit Bürgerinnen und Bürger Einwendungen hätten erheben können.

- Fraktionsvorsitzender Dönnebrink (SPD-Fraktion) zum Themenbereich Wirtschaftsförderung und zur Verlegung der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses:
-

Fraktionsvorsitzender Dönnebrink stellt den Antrag zur Geschäftsordnung wieder in die Beratungen einzusteigen, um dort zwei Anträge zu stellen.

Hierüber lässt Bürgermeisterin Voß abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

38	Ja-Stimmen
1	Enthaltung

Im Anschluss stellt Fraktionsvorsitzender Dönnebrink den Antrag, dass der Wirtschaftsförderer zum einen sich selbst, zum anderen das Themengebiet „Wirtschaftsförderung bei der Stadt Ahaus“ im Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Tourismus vorstellen möge.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmiger Beschluss

Ferner beantragt Fraktionsvorsitzender Dönnebrink, die nächste Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses zu verlegen.

Bürgermeisterin Voß schlägt den Termin 02.02.2017 vor.

Diesem Termin wird aus der Versammlung zugestimmt.

- Ratsherr Eisele (Fraktion Bündnis 90/Die Grünen) zu einer Sondersitzung des Rates für die Verabschiedung des Haushalts:
-

Ratsherr Eisele stellt den Antrag zur Geschäftsordnung wieder in die Beratungen einzusteigen, um dort einen Antrag zu stellen

Hierüber lässt Bürgermeisterin Voß abstimmen.

Abstimmungsergebnis:

37	Ja-Stimmen
2	Nein-Stimmen

Im Anschluss stellt Ratsherr Eisele den Antrag, für die Verabschiedung des Haushalts eine Sondersitzung des Rates vorzusehen.

Abstimmungsergebnis:

9	Ja-Stimmen
28	Nein-Stimmen
2	Enthaltungen

Damit ist der Antrag abgelehnt.

Mitteilungen der Verwaltung:

Schriftführer Wellers

- zum Thema „Ahaus wird/ist Fairtrade-Stadt“:
-

Herr Wellers teilt mit, dass die Stadt Ahaus nach Mitteilung von Fairtrade Deutschland die Voraussetzungen erfüllt habe und somit als „Fairtrade-Stadt“ ausgezeichnet werde. Derzeit würde die Auszeichnungsfeier vorbereitet.

Beigeordneter Beckmann

- zum Verfahren zu den widerrechtlich gefälltten Bäumen an der Heeker Straße:
-

Beigeordneter Beckmann teilt mit, dass die von der Gegenseite eingelegte Berufung zwischenzeitlich zurückgenommen worden sei. Die Entschädigungssumme sei bei der Stadt Ahaus bereits eingegangen und das Verfahren somit abgeschlossen.

- zum Hochwasserschutz:
-

Beigeordneter Beckmann informiert über die stattgefundene Informationsveranstaltung mit den Wasser- und Bodenverbänden und den Vertretern der Landwirtschaft. Die Verwaltung nehme die Anregungen aus der Veranstaltung mit und werde diese mit dem Planungsbüro abstimmen.

Zu Beginn des Jahres 2017 (Januar/ Februar) würden die betroffenen Grundstückseigentümer informiert. Nach Beratung und Beschluss im Rat am 22.02.2017 würde planmäßig in Verhandlungen mit den Eigentümern eingetreten.

gez. **Karola Voß**
Bürgermeisterin

gez. **Fabian Wellers**
stv. Schriftführer